

Hinrich Christophers

Pflegesatzverhandlungen – die Grundlagen

Gut informiert – gut vorbereitet

REIHEMANAGEMENT TOOLS

Altenheim
Lösungen fürs Management



Hinrich Christophers

Pflegesatzverhandlungen – Die Grundlagen

Gut informiert – gut vorbereitet



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Sämtliche Angaben und Darstellungen in diesem Buch entsprechen dem aktuellen Stand des Wissens und sind bestmöglich aufbereitet.

Der Verlag und der Autor können jedoch trotzdem keine Haftung für Schäden übernehmen, die im Zusammenhang mit Inhalten dieses Buches entstehen.

© VINCENTZ NETWORK, Hannover 2019

Besuchen Sie uns im Internet: www.altenheim.net

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Warenbezeichnungen und Handelsnamen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen ohne Weiteres von jedermann benutzt werden dürfen. Vielmehr handelt es sich häufig um geschützte, eingetragene Warenzeichen.

Foto Titelseite: AdobeStock, beeboys

Satz: Heidrun Herschel, Wunstorf

E-Book-Herstellung und Auslieferung: readbox publishing, Dortmund, www.readbox.net

E-Book 978-3-7486-0192-0

Hinrich Christophers

Pflegesatzverhandlungen – Die Grundlagen

Gut informiert – gut vorbereitet

Inhalt

1 Einleitung

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

- 2.1 SGB XI
- 2.2 Die Landesrahmenverträge nach § 75 SGB XI
- 2.3 Weitere Regelungen
- 2.4 Die Pflegesatzvereinbarung einschließlich der Leistungs- und Qualitätsmerkmale

3 Formalia/Technik

- 3.1 Vorüberlegungen
- 3.2 Fristen zur Aufforderung zur Pflegesatzverhandlung

4 Die Gestaltung der Aufforderung zur Pflegesatzverhandlung

5 Die Darstellung der (Gehalts-) Kosten in der Pflegesatzverhandlung

6 Verhandlungsinhalte

- 6.1 Allgemeine Pflegeleistungen
- 6.2 Unterkunft und Verpflegung
- 6.3 Pflegesätze
- 6.4 Die Berücksichtigung „bezogener Leistungen“ in der Pflegevergütungsvereinbarung

7 Die aktuelle Rechtslage zu den Verhandlungsinhalten

- 7.1 Der externe Vergleich
- 7.2 Die Rechtslage seit den Urteilen des BSG vom 29.01.2009 und 17.12.2009
- 7.3 Änderungen durch das PSG III
- 7.4 Zusammenfassung

8 Der Wagniszuschlag/das Unternehmerrisiko

- 8.1 Formen des zu berücksichtigenden Wagnisses
- 8.2 Betriebliche Risiken der stationären Pflege
- 8.3 Die Berücksichtigung des Wagniszuschlags in der Pflegesatzverhandlung
- 8.4 Zusammenfassung

9 Darlegungs- und Nachweispflichten

- 9.1 Rechtlicher Rahmen
- 9.2 „Vor der Verhandlung“ gem. § 85 Abs. 3 S. 2,3,4 SGB XI
- 9.3 „Nach der Verhandlung“ im Sinne des § 84 Abs. 6 und 7 SGB XI
- 9.4 Exkurs: Die möglichen Folgen des Personalabgleichs

10

Abschluss/Rechtliche Möglichkeiten im Nachgang

- 10.1 Abschluss der Vereinbarung
- 10.2 Die „unterjährige“ Verhandlung nach § 85 Abs. 7 SGB XI
- 10.3 Die Grundzüge des Schiedsverfahrens

11

Die Verhandlungen der Leistungen für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

12

Ausblick

13

Kommentierte Anlagen

13.1 Einleitung

13.2 Die Aufforderung zur Pflegesatzverhandlung nach § 85 SGB XI anhand des Kalkulationsformulars aus Schleswig-Holstein.

Autor

1 Einleitung

Die Pflegesatzverhandlung ist für die wirtschaftliche Kraft einer Pflegeeinrichtung von entscheidender Bedeutung. Sie beeinflusst unter anderem die Höhe der Gehälter der Mitarbeiter, begründet den wirtschaftlichen Rahmen für die Ausgaben im Bereich der Sachkosten und bildet nicht zuletzt die Grundlage für die Personalbesetzung auf den Stationen und in den Schichten. Daher gehört zumindest ein Grundverständnis über die Funktionsweise der Pflegesatzverhandlung zum unverzichtbaren Handwerkszeug der Leitungsebene einer Einrichtung. Dabei ist allerdings die Komplexität der Pflegesatzverhandlung nicht zu unterschätzen. Nicht nur die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind erheblich, auch der Einfluss der Gesetzgeber und der Rechtsprechung sowie die tägliche Verhandlungspraxis führen zu einem stetigen Wandel der Inhalte und Techniken der Verhandlung. Die Pflegesatzverhandlung ist daher angesichts der z. T. grundlegenden Reformen der jüngeren Vergangenheit und der unabdingbaren betriebswirtschaftlichen Sorgfalt eine spannende Herausforderung für die Geschäftsführung.

Dieses Buch versucht ausgehend von der Rechtslage des Jahres 2018 einen Überblick über die derzeitige Verhandlungssituation zu liefern. Es richtet sich vorrangig an Interessierte und Verantwortliche, bei denen die Pflegesatzverhandlung nicht „jeden Tag vorkommt“. Es soll Grundlagen vermitteln und im besten Fall den Einstieg in die Materie „Pflegesatzverhandlung“ vereinfachen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Wie in allen baulichen und betrieblichen Fragen ist die stationäre Pflegeeinrichtung auch in der Pflegesatzverhandlung einer Vielzahl von Regelungen ausgesetzt. Da alle von Bedeutung für das Verständnis der Pflegesatzverhandlung sind, werden die wichtigsten im Folgenden kurz überblickt:

2.1 SGB XI

Allen voran steht das SGB XI. Es regelt auf Bundesebene alle Belange bezüglich der Pflegeversicherung. Für die Pflegesatzverhandlung relevant ist das 8. Kapitel, das die Pflegevergütung regelt. Dort befinden sich die folgenden Regelungen:

2.1.1

§ 82 SGB XI

Wortlaut § 82 SGB XI „Finanzierung von Pflegeeinrichtungen:

(1)

Zugelassene Pflegeheime und Pflegedienste erhalten nach Maßgabe dieses Kapitels

- 1. eine leistungsgerechte Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) sowie*
- 2. bei stationärer Pflege ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.*

Die Pflegevergütung ist von den Pflegebedürftigen oder deren Kostenträgern zu tragen. Sie umfasst auch die Betreuung und, soweit bei stationärer Pflege kein Anspruch auf Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buches besteht, die medizinische Behandlungspflege. Für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen.

(2)

In der Pflegevergütung und in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden für

- 1. Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen; ausgenommen sind die zum Verbrauch bestimmten Güter (Verbrauchsgüter), die der Pflegevergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 zuzuordnen sind,*
- 2. den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,*
- 3. Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern,*

4. den Anlauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Pflegeeinrichtungen,

5. die Schließung von Pflegeeinrichtungen oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.

(3)

Soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach Absatz 2 Nr. 1 oder Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach Absatz 2 Nr. 3 durch öffentliche Förderung gemäß § 9 nicht vollständig gedeckt sind, kann die Pflegeeinrichtung diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Gleiches gilt, soweit die Aufwendungen nach Satz 1 vom Land durch Darlehen oder sonstige rückzahlbare Zuschüsse gefördert werden. Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde; das Nähere hierzu, insbesondere auch zu Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen einschließlich der Berücksichtigung pauschalierter Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen sowie der zugrunde zu legenden Belegungsquote, wird durch Landesrecht bestimmt. Die Pauschalen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen stehen.

(4)

Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert werden, können ihre betriebsnotwendigen

Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert berechnen. Die gesonderte Berechnung ist der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

(5)

Öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (Betriebskostenzuschüsse) sind von der Pflegevergütung abzuziehen.

§ 82 begründet die Finanzierungsgrundlage der Pflegeeinrichtung für die von ihr erbrachten Leistungen gegenüber den Pflegekassen, den Pflegebedürftigen sowie den anderen Kostenträgern. Wie sich aus § 82 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI ergibt, steht der Pflegeeinrichtung eine leistungsgerechte Vergütung für die „allgemeinen Pflegeleistungen“ und ein angemessenes „Entgelt für Unterkunft und Verpflegung“ (§ 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI) zu. Somit handelt es sich hierbei um eine Grundnorm, die die Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung der Forderungen der Pflegeeinrichtung gegenüber den vorgenannten Kostenträgern darstellt. Mit § 82 SGB XI können die Kostenträger zur Erbringung der Entgeltleistungen verpflichtet werden.

Darüber hinaus lassen sich anhand des § 82 SGB XI auch die verschiedenen Finanzierungssäulen der Pflegeeinrichtung abgrenzen. Die Regelung führt in stark abgekürzter und abstrahierter Weise die Abgrenzung zwischen den „allgemeinen Pflegeleistung“ und der „Unterkunft und Verpflegung“ auf der einen Seite und den „betriebsnotwendigen Investitionskosten“ auf der anderen Seite auf (§ 82 Abs. 2 SGB XI). Somit legt der § 82 SGB XI fest, welche Leistungen in der stationären Pflege von der Pflegekasse übernommen werden und welche anderen Kostenträgern zuzuordnen sind.

2.1.2

§ 84 SGB XI

Wortlaut des § 84 SGB XI Bemessungsgrundsätze:

(1)

Pflegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die teil- oder vollstationären Pflegeleistungen des Pflegeheims sowie für die Betreuung und, soweit kein Anspruch auf Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buches besteht, für die medizinische Behandlungspflege. In den Pflegesätzen dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht der Finanzierungszuständigkeit der sozialen Pflegeversicherung unterliegen.

(2)

Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie sind nach dem Versorgungsaufwand, den der Pflegebedürftige nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt, entsprechend den fünf Pflegegraden einzuteilen. Davon ausgehend sind bei vollstationärer Pflege nach § 43 für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile zu ermitteln; dies gilt auch bei Änderungen der Leistungsbeträge. Die Pflegesätze müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos. Die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie

entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Für eine darüber hinausgehende Bezahlung bedarf es eines sachlichen Grundes. Überschüsse verbleiben dem Pflegeheim; Verluste sind von ihm zu tragen. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität ist zu beachten. Bei der Bemessung der Pflegesätze einer Pflegeeinrichtung können die Pflegesätze derjenigen Pflegeeinrichtungen, die nach Art und Größe sowie hinsichtlich der in Absatz 5 genannten Leistungs- und Qualitätsmerkmale im Wesentlichen gleichartig sind, angemessen berücksichtigt werden.

(3)

Die Pflegesätze sind für alle Heimbewohner des Pflegeheimes nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(4)

Mit den Pflegesätzen sind alle für die Versorgung der Pflegebedürftigen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung (allgemeine Pflegeleistungen) abgegolten. Für die allgemeinen Pflegeleistungen dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich die nach § 85 oder § 86 vereinbarten oder nach § 85 Abs. 5 festgesetzten Pflegesätze berechnet werden, ohne Rücksicht darauf, wer zu ihrer Zahlung verpflichtet ist.